

## Statuten

### Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Züri", nachstehend Sektion benannt, besteht mit Sitz in Zürich ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Die Sektion ist ein Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

### Art. 2 Zweck

Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke. Sie organisiert sportliche Aktivitäten wie Wanderungen, Berg- und Kispport, Reisen, Veranstaltungen usw. für die verschiedenen Generationen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.

3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.

3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

3.5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.

3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen (z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages) sofort ausgeschlossen werden.

- durch den einstimmigen Sektionsvorstand
- durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
- durch den Vorstand des Landesverbandes

3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.

3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

### Art. 4 Organe

4.1 Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Sektionsvorstand
- die Ressorts
- die Revisionsstelle

4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

### Art. 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder ab dem 16. Altersjahr.

5.5 Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.

5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, sowie der Berichte der Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse, ggf. auch der Ressortkassen, sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Budget für das folgende Jahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeitrag)
- Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle
- Bildung von Ressorts und Wahl der für sie Verantwortlichen
- Statutenänderung
- Reglemente
- Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglements der Naturfreunde Schweiz NFS
- Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 3.6b)
- Auflösung des Vereins

## Art. 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

## Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7.2 Alle von der Generalversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder dessen Stellvertretung mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

7.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere

- Führen der Sektion und Vertretung nach aussen
- Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Ressortkassen
- Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen des Landesverbandes
- Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)
- Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 3.6a)
- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
- Ausarbeitung von Reglementen
- Wahl der Delegierten für Stadt-, Kantonal- und Landesverband

7.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion hat der Sektionspräsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Mitglieder derselben Familie in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschreibungsberechtigt. Der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

## Art. 8 Ressort

8.1 Für besondere Zwecke (z.B. Tourenwesen, Reisen, Veranstaltungen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Generalversammlung Ressorts gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung und durch Reglemente festgelegt.

8.2 Die Verantwortlichen der Ressorts haben für Geschäfte, die die Ressorts betreffen, Sitz und Stimme im Vorstand.

## Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3-5 Mitgliedern oder einer externen Stelle. Sie kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller vereinsinternen Ressorts. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.

## Art. 10 Finanzen

10.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebt die Sektion Beiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonal- und den Landesverband der Naturfreunde zu berücksichtigen.

10.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Jede die Bezahlung des Mitgliederbeitrages übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

## Art. 11 Protokollführung, Geschäftsjahr

11.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Ressorts) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.

11.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 12 Beschwerden

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

## Art. 13 Auflösung

13.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

## Art. 14 Schlussbestimmung

14.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2011 angenommen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS-Vorstand am 1. Juli 2011 in Kraft.

14.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

gez. M. Tscherfing

gez. R. Bettschart

Der Präsident  
der Sektion Züri  
Markus Tscherfing  
Zürich, 1. Juli 2011

Ein zweites Vorstandsmitglied  
der Sektion Züri  
Rita Bettschart  
Zürich, 1. Juli 2011

gez. H. Imhof

gez. R. Käser

Der Präsident  
der Naturfreunde Schweiz  
Hans Imhof  
Bern, 29. August 2011

Geschäftsstelle  
der Naturfreunde Schweiz  
Rolf Käser  
Bern, 29. August 2011